



*Herrn Vorsitzenden Servet Köksal des
Ausschusses Stadtentwicklung und Bauen*
Herrn Oberbürgermeister
Uwe Schneidewind

Große Anfrage

Es informiert Sie Frau Trachte

Anschrift Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon (0202) 563 6272
Fax (0202)
E-Mail fraktion@fdp-wuppertal.de
07.01.2025

Datum **VO/0003/25**
öffentlich

Drucks. Nr.

Zur Sitzung am
06.02.2025

Gremium
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen

Große Anfrage zur Umsetzung von § 10 Gebäudeenergiegesetz

Sehr geehrter Herr Köksal,

die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal bittet um Beantwortung der nachfolgenden großen Anfrage.

Große Anfrage zur Umsetzung von § 10 Gebäudeenergiegesetz

Seit dem 01.01.2025 besteht nach § 10 GEIG für alle Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen für den Eigentümer die Verpflichtung, für die Einrichtung mindestens eines Ladepunktes für Elektrofahrzeuge zu sorgen. Vor diesem Hintergrund bittet die FDP im Rat der Stadt Wuppertal um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Lebensmittelmärkte in Wuppertal verfügen über mehr als 20 Stellplätze?
2. In wie vielen davon befinden sich die Stellplätze (ausschließlich) in einem Parkhaus / Parkgarage oder auf dem Dach?
3. Wie viele Lebensmittelmärkte sind bereits mit Ladeinfrastruktur ausgestattet?
4. Bei wie vielen Lebensmittelmärkten ist der Eigentümer der Immobilie nicht die Kette selbst, sondern ein Dritter? Wie viele verschiedene Eigentümer (ggf. Eigentümergeinschaften) zu den Immobilien / angrenzenden Stellplätzen der Lebensmittelmärkte in Wuppertal gibt es?
5. Welche Maßnahmen plant die Stadt, um die zügige Umsetzung dieser Vorschrift zu unterstützen, aber auch zu kontrollieren?

Das GEIG regelt nur die Mindestausstattung mit einem Ladepunkt. Sinnvoll wäre es, durchgängig Schnellladeinfrastruktur an diesen Standorten zu errichten. Dazu wird aber i. d. R. zusätzlicher Platz (z. B. für einen Trafo) benötigt.

6. Wie viele der Wuppertaler Lebensmittelmärkte verfügen über mindestens 2, mehr als die im Bebauungsplan vorgesehene Anzahl an Stellplätzen, so dass ggf. für die Nebenaggregate umgewidmet werden können?
7. Bei wie vielen dieser Lebensmittelmärkte ist die zulässige GRZ vollständig ausgeschöpft, so dass ein Platzieren von Ladestationen auf angrenzenden Grünflächen nicht mehr statthaft wäre?
8. An wie vielen Standorten würde die Errichtung eines Trafos eine Änderung eines Bebauungsplanes erfordern?
9. Sind Stellplätze mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, welche nur diesen vorbehalten sind, ansonsten rechtlich „normalen“ Stellplätzen gleichgestellt? Falls nein, welche Regelungen / Vorschriften begründen Abweichungen?

Hartmut Stiller
Stadtverordneter

Anlagen

keine